



Merkblatt Mistlagerung

1 Ordentliche Mistlagerung

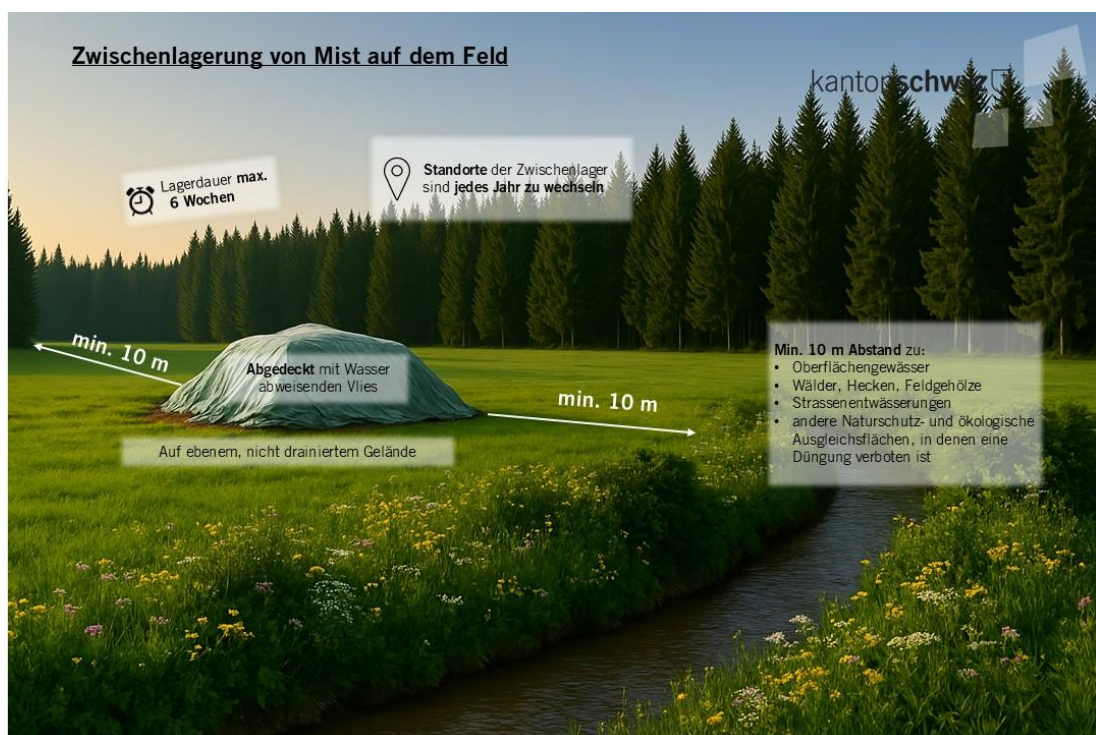
Fester Hofdünger ist auf einer dichten, mit einem Randabschluss versehenen Betonplatte zu lagern, von der das Mistwasser in die Vor-, Mist-, oder Güllegrube abgeleitet wird.

Anforderungen an die ordentliche Mistlagerung:

- Jede Art von Flüssigkeit, die auf die Mistplatte fällt, muss dem Güllebehälter zugeführt werden. Für diesen Zweck ist eine Aufbordnung von mindestens 10 cm auf nicht mit Mauern umgrenzten Seiten erforderlich.
- Die Grösse der Mistplatte ist abhängig von der Anzahl gehaltenen Tieren, von der Tierkategorie, vom Aufstallungssystem und von der Stapelhöhe. Als Stapelhöhe für den Miststock gilt in der Regel maximal 2 m ab Oberkante der Umrandung.
- Bei Stallsystemen mit Tiefstreu kann jene Fläche als Lagerraum angerechnet werden, auf welcher der Mist während 6 Monaten ohne Entmisten gelagert werden kann. Der Boden unter der Tiefstreu muss betoniert und in eine Güllegrube entwässert sein. Nicht zulässig als Boden für Tiefstreu ist gewachsener Boden, Schotter, Bretter, usw.
- Die Lagerdauer für den anfallenden Mist beträgt abgestuft 6 Monate.
- *In den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich) und S2 (Engere Schutzzone) sind jegliche Anlagen nicht zulässig*

2 Zwischenlager von Mist auf dem Feld

Die Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld ist wegen der generellen Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Abschwemmung oder Versickerung grundsätzlich nicht erlaubt. Aus Gründen des Betriebsablaufs kann sie jedoch für kurze Zeit bis zum Verteilen des Mistes (normalerweise im Frühling) auf der düngbaren Nutzfläche erfolgen, wenn dadurch keine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entsteht.



Anforderungen an das Zwischenlager von Mist auf dem Feld:

- Die maximale Lagerdauer beträgt in der Regel 6 Wochen.
- Zwischenlagerstandorte sind auf ebenem, nicht drainiertem Gelände so zu wählen, dass Sickerwasser oder Nährstoffe nicht in Oberflächengewässer, Wälder, Hecken, Feldgehölze, andere Naturschutz- und ökologische Ausgleichsflächen, in denen eine Düngung verboten ist, oder Strassenentwässerungen gelangen können. Dies ist bei einem Abstand von 10 m zu solchen, im Abstrom des Standorts liegenden Objekten und Flächen in der Regel sichergestellt.
- Das Zwischenlager ist abzudecken (z.B. mit Wasser abweisendem Vlies). Beträgt die Lagerdauer nur wenige Tage, kann auf die Abdeckung verzichtet werden, ebenso bei trockenem strohreichem Pferdemist.
- Die Standorte der Zwischenlager sind jedes Jahr zu wechseln, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden.
- Keine Zwischenlagerung von Geflügelmist.
- Die Zwischenlagerung ist in Grundwasserschutzzonen verboten, kann aber in Grundwasserschutzzonen fallweise bewilligt werden.

3 Feldrandkompostierung

Unter Feldrandkompostierung versteht man eine Freilandanlage auf der düngbaren Nutzfläche entlang von Wegrändern mit wechselnden Mietenstandorten zum Kompostieren von Grüngut oder Mist. Eine fachgerechte Mistkompostierung mit regelmässigem zum Teil intensivem Umsetzen der Miete) ist nicht zu verwechseln mit einem Mistzwischenlager auf dem Feld.

Gewässerschutzauflagen:

Die Feldrandkompostierung ist untersagt, falls dadurch die konkrete Gefahr besteht, dass Gewässer verunreinigt werden, wie beispielsweise auf und an Wegen, die in eine ARA, eine Regenwasserkanalisation oder eine Versickerungsanlage entwässern. Kompostmieten dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzzonen erstellt werden.

Mietenstandorte sind so zu wählen, dass Sickerwasser oder Nährstoffe nicht in Oberflächengewässer, Wälder, Hecken, Feldgehölze, andere Naturschutz- und ökologische Ausgleichsflächen, in denen eine Düngung verboten ist, oder in eine Weg- und Strassenentwässerungen gelangen können. Dies ist bei einem Abstand von mindestens 10 m zu solchen, im Abstrom des Mietenstandorts liegenden Objekten und Flächen in der Regel sichergestellt.

Anforderungen an die ordnungsgemässe Feldrandkompostierung:

- Der Mietenstandort ist auf ebenem, nicht drainiertem Gelände anzulegen.
- Der Standort der Kompostmieten ist jährlich zu wechseln, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden. Der alte Standort ist umgehend zu begrünen und darf anschliessend während mindestens 2 Jahren nicht zur Feldrandkompostierung genutzt werden.
- Die Kompostmieten sind mit einem Wasser abweisenden Vlies vor Niederschlägen zu schützen.
- Die Kompostmieten sind regelmässig und zum Teil intensiv umzusetzen.
- Das Ansetzen, Umsetzen und der Abbau von Mieten sind vom Weg aus auszuführen, um Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens zu vermeiden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden. Der abgeräumte Mietenstandort ist umgehend zu begrünen.
- Ist mehr als 80% Mist im Gemisch, so wird es zum Hofdünger. Der Kompost muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Der kompostierte Mist kann der Menge Mist bei der Berechnung der minimalen Lagerkapazität nicht abgezogen werden.